

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (SWÜB) gelten für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware (Computerprogramme, Bedienungshandbücher etc.) gegen Einmalvergütung zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die SWÜB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten zusätzlich die sich aus dem Teil II (§§ 4 bis 6) ergebenden Besonderheiten. Der Teil II gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Diese SWÜB gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Auch bei zukünftiger Überlassung und Nutzung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die SWÜB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (5) Unter Standardsoftware (Programme, Programm-Module, Tools etc.) ist die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell von der ekom21 für den Auftraggeber entwickelte Software zu verstehen, einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Dies schließt nicht aus, dass die Standardsoftware durch Parametrisierung an spezifische Belange des Auftraggebers angepasst werden kann.
- (6) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Softwareüberlassung

§ 2 Überlassung und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung und zu den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen die im Einzelvertrag näher bezeichnete Standardsoftware zur zeitlich unbefristeten Nutzung.
- (2) Die dem Auftraggeber von ekom21 zur Verfügung gestellte Software (Programm- und Benutzerhandbuch) ist urheberrechtsfähig. Die ekom21 kann, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Dokumentation in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung stellen. Die Dokumentation in Papierform ist nicht geschuldet.
- (3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation.
- (4) Die Software darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der ekom21 an Dritte unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen und Tochter- oder Muttergesellschaften bzw. Mehrheitsgesellschafter. Die ekom21 wird die Erlaubnis nicht unbillig verweigern, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, in der dieser sich verpflichtet, die Vertragsbedingungen der ekom21

einzuhalten. Der Auftraggeber wird der ekom21 nach der Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Software oder von Kopien hiervon ist.

- (5) Dem Auftraggeber wird das Nutzungsrecht an der Software ausschließlich für die in dem Einzelvertrag genannte Systemumgebung eingeräumt. Die Nutzung in einer anderen Systemumgebung bedarf, soweit die Nutzung auf einer anderen Systemumgebung nicht nur vorübergehend zum Zwecke der Störungsbeseitigung erfolgt, der schriftlichen Zustimmung der ekom21.

§ 3 Widerruf von Nutzungsrechten

- (1) Der Auftraggeber ist bereits vor der vollständigen Zahlung zur Nutzung der Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Die ekom21 kann die Nutzungsbefugnis aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse überschreitet oder gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß § 16 AGB der ekom21 verstößt und diese Vertragsverstöße nicht auf schriftliche Abmahnung/Zahlungsaufforderung beseitigt.
- (3) Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis wird der Auftraggeber das Original der Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien löschen oder an die ekom21 zurückgegeben. Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe und die Löschung schriftlich bestätigen.

II. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> eingesehen werden.

§ 5 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Geltung einzelner Vorschriften

Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.